

Verstoß gegen die Kleiderordnung

Vereinsausschluss wegen Verstoßes gegen die Kleiderordnung

Gestaltet das die Satzung entsprechend, kann ein Vereinsausschluss auch bei einer relativ geringfügigen Störung des Vereinslebens zulässig sein.

Trifft die Satzung keine Regelungen zum Vereinsausschluss, ist er nur aus "wichtigen Grund" möglich. Das Mitglied muss dazu das Vereinsleben so sehr stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Nicht nur in der Satzung allgemein oder konkret benannte Verstöße können zum Vereinsausschluss führen. Möglich ist auch eine Regelung, nach der die Nichtbeachtung von Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zum Ausschluss führt. Die Satzung kann es also weitgehend dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung überlassen, was Grund für den Ausschluss oder auch andere Vereinsstrafen sein kann. Hier gilt zwar, dass die Strafen nicht willkürlich oder "grob unbillig" sein dürfen. Wie er sein Vereinsleben regelt, bleibt dem Verein aber weitgehend selbst überlassen. Er kann also auch dort Strafen verhängen, wo weder der Gesetzgeber Vorgaben macht noch das "Allgemeinempfinden" Anstoß nimmt.

Im Fall, den das Landgericht Duisburg verhandelte (Urteil vom 5.03.2015, 8 O 211/14, nicht rechtskräftig) traf die Satzung eines Vereins folgende Regelung:

"Der Vereinsausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung und wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt, sich vereinschädigend verhält und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt."

Die Jahreshauptversammlung des Vereins hatte bei männlichen Mitgliedern des Vereins das Tragen von Muskel-Shirts und ärmellosen Oberteilen in den Räumen des Vereins untersagt. Ein Mitglied trainierte trotz Kenntnis des beschlossenen Verbots weiterhin in einem Muskelshirt. Der Verein mahnte das Mitglied zunächst schriftlich ab. Als das Mitglied sich auch danach nicht an die Kleiderordnung hielt, wurde es ausgeschlossen.

Das Mitglied klagte dagegen mit der Begründung, der Verein würde rechtswidrig und schwerwiegend in seine Persönlichkeitsrechte eingreifen und verlangte zudem ein Schmerzensgeld. Das Landgericht Duisburg wies die Klage ab. Die Kleiderordnung - und der darauf basierende Vereinsausschluss - verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mitglieds nicht.

Grundsätzlich - so das Landgericht - steht es Vereinen aufgrund ihrer Vereinsautonomie frei, auch außerhalb der Vereinssatzung abstrakt-generelle, für einzelne Mitglieder verbindliche Regelungen zu schaffen. Dabei haben die Vereine allgemein einen weiten Spielraum.

Die Persönlichkeitsrechte des Mitglieds können dadurch eingeschränkt werden, weil es sich freiwillig der Vereinsautonomie unterworfen hat. Dabei ist abzuwägen zwischen der Vereinsautonomie einerseits und dem allgemeine Persönlichkeitsrechts des Mitglieds andererseits.

Eine weitgehende Gestaltungsmöglichkeit bei den Ausschlussgründen ist - so das Landgericht - jedenfalls dann zulässig, wenn der Ausschluss aus dem Verein keine erkennbaren sozialen oder wirtschaftlichen Nachteile mit sich bringt.

Bei der Bewertung der strafbewehrten Vereinsordnung muss auch berücksichtigt werden, ob die entsprechenden Anordnungen für das Mitglied zumutbar sind. Hier konnte das Gericht keine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze erkennen.